

Empfehlungen für eine „Clearingstelle Schulzuweisung“

Grundlage jeder Entscheidung sind Prinzipien, die im Erlass „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ vom 1.7.2014 festgelegt worden sind (Abschnitt 2). Danach „(...) stellt die Schule im Rahmen eines Aufnahmegesprächs den bisherigen schulischen Werdegang und den Stand der Deutschkenntnisse fest und berät sie sowie ihre Eltern in Hinsicht auf die weitere Schullaufbahn und den angestrebten Schulabschluss. (...)“ Damit ist das Prinzip der orientierenden Beratung beschrieben.

Weiter heißt es im Erlass: „Sollte es Gründe dafür geben, den Schulbesuch an einer anderen Schule zu empfehlen, benennt die Schulleitung eine wohnortnahe Schule, die vom Schulprofil her im Hinblick auf die individuellen Bildungsvoraussetzungen und den angestrebten Schulabschluss angemessen und zur Aufnahme bereit ist.“ Damit ist das Prinzip der Bereitstellung bzw. Vermittlung eines Schulplatzes beschrieben. Es wird in seinem verpflichtenden Charakter dadurch verstärkt, dass es im Erlass weiter heißt: „Die Nichtbeherrschung der deutschen Sprache stellt keinen Verweigerungsgrund für die Aufnahme in die Schule dar.“

Vor dem Hintergrund dieser Prinzipien ist die Rolle der kommunalen Träger zu sehen. Je größer die Zahl von Kindern und Jugendlichen ist, die an einem Ort neu zuwandern, desto nötiger ist die Einbeziehung der Kommune bei der Verteilung dieser neuen Schülerinnen und Schüler auf die dort vorhandenen Schulen.